

**TREUHAND|SUISSE**  
**Schweizerischer Treuhänderverband**  
**Sektion Bern**

**Reglement über die Mitgliedschaft**

## Präambel

Gestützt auf Art. 6 der Statuten von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband Sektion Bern vom 27. September 2021 und das „Reglement für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbandes (Mitgliederreglement)“ von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband vom 25. November 2017 bzw. vom 20. November 2021 erlässt die Mitgliederversammlung untenstehendes Reglement.

Um die Lesbarkeit dieses Reglements zu erleichtern, ist der Text in der männlichen Form abgefasst. Alle Ausführungen sind genauso auf weibliche Personen anwendbar.

## I. Mitgliedschaftskategorien

1. Die Sektion Bern von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband kennt folgende Mitgliederkategorien und -unterkategorien:
  1. AKTIVMITGLIEDER
    - Firmenmitglieder
    - Einzelmitglieder
  2. FACH- UND BERUFSMITGLIEDER
    - Fachmitglieder
    - Berufsmitglieder
  3. PASSIVMITGLIEDER
    - Passivmitglieder

## II. Mitgliedschaft

2. Die Sektion ist Mitglied von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband. Dadurch werden die Aktivmitglieder verpflichtet, die Standesregeln, das Weiterbildungsreglement und die Richtlinien zur Anwendung des Weiterbildungsreglements und weitere Reglemente und Weisungen von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband einzuhalten.

## III. Mitglieder, Aufnahmebedingungen und Befugnisse

### AKTIVMITGLIEDER

3. Firmenmitglieder

Die Firmenmitglieder müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- 3.1 Eintrag im Handelsregister mit Ausweis des Hauptzwecks der Firma im Treuhandbereich.
- 3.2 Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Betreibungsregister der Firma.
- 3.3 Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 500'000
- 3.4 Benennung von mindestens einem Einzelmitglied als Ansprechpartner gemäss Art. 4., das im Handelsregister mit mind. einer Kollektivprokura eingetragen ist.
- 3.5 Nachweis der notwendigen Anzahl an Einzelmitgliedern gemäss Art. 4 im Verhältnis zu den in der Firma beschäftigten Mitarbeitenden wie folgt:
  - von 100 bis und mit 599 Stellenprozent = 1 Einzelmitglied
  - von 600 bis und mit 1099 Stellenprozent = 2 Einzelmitglieder
  - von 1100 bis und mit 1599 Stellenprozent = 3 Einzelmitglieder
  - pro 500 weitere Stellenprozent = je 1 zusätzliches EinzelmitgliedMaximal sind 10 Einzelmitglieder zu benennen.  
Die Berechnung der Mitarbeitenden erfolgt ohne Berücksichtigung des Administrationspersonals, der Lernenden und der Praktikanten.

- 3.6 Unterhält ein Firmenmitglied Zweigniederlassungen im Sektionsgebiet, so können diese ebenfalls als Firmenmitglieder aufgenommen werden. Zweigniederlassungen, die nicht im Sektionsgebiet liegen, können sich bei der Sektion des Zweigniederlassungsdomizils aufnehmen lassen. Demgegenüber kann die Sektion Zweigniederlassungen aufnehmen, deren Hauptsitz in einem anderen Sektionsgebiet liegen.
- 3.7 Hat eine schweizerische Zweigniederlassung einen Hauptsitz im Ausland, kann nur die Zweigniederlassung als Firmenmitglied aufgenommen werden.
- 3.8 Die Zweigniederlassungen haben dieselben Mitgliedschaftsbedingungen zu erfüllen und erhalten die gleichen Befugnisse wie Firmenmitglieder. Sie werden im Mitgliederverzeichnis geführt und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

#### 4. Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- 4.1 Tätigkeit als Treuhänder oder die Ausübung einer dem Treuhandberuf nahestehenden Beschäftigung.
- 4.2 Nachweis einer beruflichen Praxis im Treuhandbereich in der Schweiz oder in Liechtenstein während einer Dauer von mindestens vier Jahren vor Aufnahme.
- 4.3 Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte oder Wirtschaftsprüfer  
oder  
Fachausweis für Treuhänder oder eine anderweitige gleichwertige Ausbildung.  
Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.
- 4.4 Nachweis eines einwandfreien Rufes und der Handlungsfähigkeit durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Zentralstrafregister, Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Betreibungsregister sowie Abgabe einer Erklärung, dass im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt keine hängigen Strafverfahren vorhanden sind.
- 4.5 Ein Einzelmitglied kann maximal für zwei Firmen gleichzeitig Ansprechpartner sein. Die Mitgliedschaftsbedingungen für die Firmenmitgliedschaft müssen bei beiden Firmen erfüllt sein.
- 4.6 Wenn ein Einzelmitglied Inhaber oder beherrschender Teilhaber einer Firma ist und diese die Bedingungen für eine Firmenmitgliedschaft erfüllt, ist der Beitritt für die Firma zu dieser Kategorie zwingend.

#### 5. Befugnisse Firmenmitglieder

Firmenmitglieder haben folgende Befugnisse, welche mit der Mitgliedschaft in der Sektion verbunden sind:

- 5.1 Hinweis auf die Mitgliedschaft mit oder ohne Verwendung des Logos von TREUHAND|SUISSE gemäss gültigem Reglement über den Gebrauch des Logos von TREUHAND|SUISSE durch Angabe von „Mitglied TREUHAND|SUISSE“ oder „Mitglied der Sektion Bern von TREUHAND|SUISSE“.
- 5.2 Vergünstigung für alle Mitarbeitenden des Firmenmitglieds an allen Kursen von TREUHAND|SUISSE.
- 5.3 Nennung im Mitgliederverzeichnis von TREUHAND|SUISSE.

#### 6. Befugnisse Einzelmitglieder

Einzelmitglieder haben folgende Befugnisse, welche mit der Mitgliedschaft in der Sektion verbunden sind:

- 6.1 Hinweis auf die Mitgliedschaft mit oder ohne Verwendung des Logos von TREUHAND|SUISSE gemäss gültigem Reglement über den Gebrauch des Logos von TREUHAND|SUISSE durch Angabe von „Mitglied TREUHAND|SUISSE“ oder „Mitglied der Sektion Bern von TREUHAND|SUISSE“.
- 6.2 Vergünstigung an allen Kursen von TREUHAND|SUISSE.

## FACH- UND BERUFSMITGLIEDER SOWIE PASSIVMITGLIEDER

7. Fachmitglieder sind Personen, die nicht mehr im Treuhandbereich tätig sind, jedoch die Anforderungen an die Einzelmitgliedschaft erfüllen. Wenn das Fachmitglied wieder im Treuhandbereich tätig wird, ist der Wechsel zur Einzelmitgliedschaft zwingend.

Berufsmitglieder sind Personen, die im Treuhandbereich tätig sind, jedoch die Anforderungen an die Einzelmitgliedschaft nicht oder noch nicht erfüllen. Sobald die Anforderungen an die Einzelmitgliedschaft erfüllt werden, ist der Übertritt in diese Kategorie zwingend.

- 7.1 Fach- und Berufsmitglieder sind nicht zur permanenten Weiterbildung gemäss Art. 24 verpflichtet.  
7.2 Fach- und Berufsmitglieder dürfen nicht auf die Zugehörigkeit zum Verband gemäss Art. 6 hinweisen.  
7.3 Fach- und Berufsmitglieder erhalten Vergünstigungen an allen Kursen von TREUHAND|SUISSE Sektion Bern.

8. Passivmitglieder sind Personen, die nicht im Treuhandbereich tätig sind sowie Institutionen mit einem besonderen Interesse an TREUHAND|SUISSE Sektion Bern.

- 8.1 Passivmitglieder sind nicht zur permanenten Weiterbildung gemäss Art. 24 verpflichtet.  
8.2 Passivmitglieder dürfen nicht auf die Zugehörigkeit zum Verband gemäss Art. 6 hinweisen.  
8.3 Passivmitglieder erhalten Vergünstigungen an allen Kursen von TREUHAND|SUISSE Sektion Bern.

## IV. Spezialtitel

9. EHRENMITGLIEDER

Mitglieder, die sich um die Sektion Bern von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband ausserordentlich verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 9.1 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss gemäss den Bestimmungen der Statuten.  
9.2 Sie behalten die entsprechenden Rechte und Pflichten, der ihnen zugewiesenen Kategorie, sind jedoch vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

## V. Beitragspflicht

10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Sektion nach erfolgter Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils die Mitgliederversammlung festsetzt.  
11. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, welcher ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.  
12. Bei Aufnahme eines Mitglieds im Verlaufe des Geschäftsjahres wird der Mitgliederbeitrag pro rata temporis erhoben, wobei jeweils der Erste im Monat des definitiven Aufnahmedatums als Stichtag gilt.  
13. Der Ausschluss aus dem Verband entbindet nicht von der Bezahlung des noch geschuldeten Mitgliederbeitrages.

## VI. Aufnahme

14. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines einheitlichen Aufnahmegesuches, welches an die Geschäftsstelle zu richten ist. Dem Aufnahmegesuch sind die durch dieses Reglement geforderten Ausweise, Bestätigungen und Auszüge beizufügen.  
15. Das Aufnahmeprozedere für die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand festgelegt.

16. Über die Zuweisung des Mitglieds zu einer Mitgliederkategorie gemäss Ziff. 1 bzw. über die nachträgliche Umteilung eines Mitglieds von einer Kategorie in eine andere, entscheidet der Vorstand abschliessend.
17. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Vorstand ist definitiv und muss nicht begründet werden.
18. Seitens eines Bewerbers respektive Aufnahmegesuchstellers besteht unter keinen Umständen ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft.

## **VII. Übertritt in eine andere Sektion**

19. Will ein Aktivmitglied in eine andere Sektion von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband übertreten, weil es die Arbeitgeberfirma wechselt oder die Treuhandfirma ihren Sitz in die Gebietshoheit einer anderen Sektion verlegt hat, muss es ein Aufnahmegesuch an die neue Sektion stellen.

## **VIII. Einhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen / Weiterbildungsverpflichtung**

20. Die Einhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen wird durch die Sektion periodisch überprüft. Die Sektion überprüft insbesondere auch die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung gemäss Weiterbildungsreglement und Richtlinien zur Anwendung des Weiterbildungsreglements.
21. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Anforderungen an die Mitgliedschaftsbedingungen gem. Art. 3 und 4 nicht mehr erfüllt sind, wird dem Mitglied eine Frist von sechs Monaten zur Wiederherstellung des reglementarischen Zustands eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist wird das Mitglied nach den Bestimmungen von Art. 26 ausgeschlossen.
22. Die Aktivmitglieder werden gemäss separatem Reglement zur permanenten Weiterbildung verpflichtet. Bei Nichtbeachtung der Anforderungen des Weiterbildungsreglements erfolgen die Sanktionen gemäss desselben und der Richtlinien zur Anwendung des Weiterbildungsreglements.

## **IX. Beendigung der Mitgliedschaft**

23. Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftlich erklärten Austritt eines Mitglieds, dessen Ableben oder dessen Ausschluss.
24. Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich einzureichen.
25. Tritt der benannte Ansprechpartner bei einem Firmenmitglied aus, so hat dieses innerhalb einer Frist von sechs Monaten einen neuen Vertreter zu benennen, welcher die Bedingungen zur Einzelmitgliedschaft zu erfüllen hat. Der Vorstand kann auf Antrag diese Frist verlängern.
26. Ausschluss aus dem Verband
  - 26.1 Gründe für Ausschluss  
Ein Ausschluss kann bei Verletzung der Statuten, Verstoss gegen die Standesregeln oder gegen alle übrigen für die Mitgliedschaft verbindlichen Reglemente, bei Zuwiderhandlungen gegen den Verbandszweck, unseriösem Geschäftsgebahren, Nichtbezahlen der Beiträge oder sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.
  - 26.2 Ausschluss wegen Verletzung der Standesregeln  
Ausschlüsse wegen Verstösse gegen die Standesregeln werden ausschliesslich und endgültig durch die Standeskommission des Zentralverbandes von TREUHAND|SUISSE ausgesprochen. Die Sektion Bern ist an Entscheide der Standeskommission des Zentralverbandes gebunden und sorgt für deren Vollzug. Anzeigen an die Standeskommission des

Zentralverbandes wegen Verletzung der Landesregeln können durch den Vorstand erfolgen.

26.3 Ausschluss durch den Vorstand / Rekursmöglichkeit

Ausschlüsse, welche nicht auf einem Entscheid der Landeskommission beruhen, werden nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand beschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied kann diesfalls gegen einen solchen Beschluss innerhalb von 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

27. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verband erlischt der Anspruch auf den Hinweis auf die Mitgliedschaft und die Führung des Verbands-Logos mit sofortiger Wirkung. Eine Übergangsfrist zum Aufbrauchen der alten Briefschaften kann nicht eingeräumt werden.
28. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

## **X. Schlussbestimmungen**

29. Die im Anhang A dieses Reglements publizierten anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Art. 4.3 dieses Reglements werden durch den Zentralvorstand festgelegt. Die jeweils gültige Ausgabe des Anhangs A von TREUHAND|SUISSE bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
30. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband, Sektion Bern, vom 24. November 2021.
31. Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Geschäftsleitung von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband, per 1. Juli 2022 in Kraft. Neuaufnahmen von Mitgliedern sind aber bereits nach der Genehmigung nur noch nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements möglich.

Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband, Sektion Bern, vom 24. November 2021 in Bern genehmigt.

Bern, 27. September 2021

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband  
Sektion Bern



Der Präsident  
Thomas Zurbriggen



Der Sekretär  
Fabio Di Furia

Das vorliegende Reglement wurde in Anwendung der Bestimmungen des „Reglements für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbandes“ vom 25. November 2017 bzw. 20. November 2021 durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes von TREUHAND|SUISSE mit Schreiben vom 22. Oktober 2021 akzeptiert.

## Anhang A / Annexe A / Allegato A

Anerkannte Titel / Titres admis / Titoli ammessi

1. 72435 / SD 611  
Diplomierter Treuhandexperte / Diplomierte Treuhandexpertin  
Expert fiduciaire diplômé / Experte fiduciaire diplômée  
Perito fiduciario diplomato / Perita fiduciario diplomata
2. 72430 / SD 611  
Diplomierter Steuerexperte / Diplomierte Steuerexpertin  
Expert-fiscal diplômé / Experte-fiscale diplômée  
Perito fiscale diplomato / Perita fiscale diplomata
3. 72531 / SD 611  
Diplomierter Wirtschaftsprüfer / Diplomierte Wirtschaftsprüferin  
Expert-comptable diplômé / Experte-comptable diplômée  
Esperto contabile diplomato / Esperta contabile diplomata
4. 68332 / SD 611  
Diplomierter Experte in Rechnungslegung und Controlling  
Diplomierte Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Expert diplômé en finance et en controlling  
Experte diplômée en finance et en controlling  
Esperto diplomato in finanza e controlling  
Esperta diplomata in finanza e controlling
5. 72445 / SD 611  
Treuänder mit eidg. Fachausweis / Treuänderin mit eidg. Fachausweis  
Agent fiduciaire avec brevet fédéral / Agente fiduciaire avec brevet fédéral  
Fiduciario con attestato professionale federale  
Fiduciaria con attestato professionale federale
6. 68340 / SD 611  
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
Spécialiste en finance et comptabilité avec brevet fédéral  
Spécialiste en finance et comptabilité avec brevet fédéral  
Specialista in finanza e contabilità con attestato professionale federale  
Specialista in finanza e contabilità con attestato professionale federale

7.  
Alle bestehenden und zukünftigen akademischen Titel in rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Richtung einer Schweizerischen Universität oder einer anderen durch die Schweiz anerkannten Hochschule.

Tous les titres académiques existants ou futurs dans les domaines juridiques et économiques délivrés par une université suisse ou une haute école reconnue en Suisse.

Tutti i titoli accademici attuali e futuri rilasciati da un'università svizzera o da un'università estera riconosciuta in una facoltà di economia o di diritto.

8.

Alle Bachelor und Master-Diplome in Betriebsökonomie einer Schweizerischen Fachhochschule oder einer anderen durch die Schweiz anerkannten Fachhochschule.

Tous les bachelors et masters en économie d'entreprise délivrés par une haute école spécialisée de Suisse ou une autre école de niveau HES reconnue en Suisse.

Tutti i titoli di Bachelor o diplomi di Master in economia aziendale rilasciati da una scuola universitaria professionale svizzera o estera riconosciuta.

9.

Diplomierter Betriebsökonom FH / Diplomierte Betriebsökonomin FH

Economiste d'entreprise HES diplômé / Economiste d'entreprise HES diplômée

Economista aziendale diplomato SUPSI / Economista aziendale diplomata SUPSI

10.

Diplomierter Betriebswirtschafter HF / Diplomierte Betriebswirtschafterin HF

Economiste d'entreprise ES diplômé / Economiste d'entreprise ES diplômée

Economista aziendale diplomato SSS / Economista aziendale diplomato SSS

Weitere Informationen unter [www.bbt.admin.ch](http://www.bbt.admin.ch) - Berufsbildung – Berufsverzeichnis

Dieser Anhang wurde genehmigt an der Zentralvorstandssitzung vom 23. März 2006.